

Ausfüllhinweise

zur Lehrverpflichtung



Verwendete Abkürzungen:

LUFV	Lehrverpflichtungsverordnung
LVS	Lehrveranstaltungsstunde
SWS	Semesterwochenstunde

1 Abrechnung der Lehrverpflichtung

Die Abrechnung der Lehrverpflichtung hat jedes Semester schriftlich gegenüber dem Dekanat bzw. der Einrichtungsleitung zu erfolgen. Falls das Beschäftigungsverhältnis während des laufenden Semesters endet, ist zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung vorzulegen.

2 Anrechnung von Abschlussarbeiten (Diplom-, Bachelor- und andere Studienabschlussarbeiten)

Betreute Diplom-, Bachelor- und andere Studienabschlussarbeiten können nur einmal pro Studierenden und insgesamt höchstens bis zu einem Umfang von 2 LVS pro Semester eingetragen werden (vgl. § 3 Abs. 8 LUFV).

3 Anrechnungsfaktor

Art der Lehrveranstaltung (vgl. § 3 Abs. 2 LUFV)	Faktor
Vorlesung, Übung, Seminar	1,00
Kolloquium, Repetitorium	0,70
Andere Lehrveranstaltung mit ständiger Betreuung der Studenten	0,50
Andere Lehrveranstaltung, Praktikum ohne ständige Betreuung der Studenten	0,30
Exkursion (je Tag werden höchstens 8 Zeitstunden an Lehr zugrunde gelegt)	0,30

Art der Abschlussarbeit (vgl. § 3 Abs. 8 LUFV)	Faktor
Diplom- oder Masterarbeiten in Naturwissenschaften	0,60
Diplom- oder Masterarbeiten in Ingenieurwissenschaften	0,45
Diplom-, Magister- oder Masterarbeiten in Geisteswissenschaften	0,10
Bachelorarbeit in Naturwissenschaften	0,20
Bachelorarbeit in Ingenieurwissenschaften	0,15
Bachelorarbeit in Geisteswissenschaften	0,05
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften	0,20
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften	0,05

- Anrechnungsfaktor für weitere Arten von Abschlussarbeiten siehe § 3 Abs. 8 LUFV!
- Die Betreuung von Doktorarbeiten kann nicht angerechnet werden.

5 Anrechnungszeiträume

Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit erstrecken sind in LVS gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUFV umzurechnen (siehe Nr. 10).

Wenn das Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis im laufenden Semester begründet wird, muss auch nur auf die verbleibenden Wochen Lehre abgehalten werden. Lehre die nicht sofort erbracht werden kann, muss in den folgenden Semestern nachgeholt werden (siehe Nrn. 5 und 13). Im Falle, dass das Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis während des Semesters endet, ist auch hier die Lehrverpflichtung bis zum Ende der Laufzeit zu erbringen.

WICHTIG: Lehre ist während des gesamten Arbeitsverhältnisses gemäß Arbeitsvertrag bzw. Dienstverhältnis (Beamte) zu erbringen.

Rechenbeispiel - Beginn des Arbeitsverhältnisses zum 01.07.2019:

Bei einem Lehrdeputat von 2,5 SWS; 14 Wochen Vorlesungszeit im Sommersemester; Vorlesungszeit bis 27.07.2019 (entspricht 4 Wochen) wird wie folgt gerechnet: $(\text{SWS} / \text{Vorlesungswochen des Semesters}) \times \text{Arbeitsverhältnis in der Vorlesungszeit} \rightarrow (2,5 / 14) \times 4 = 0,71 \text{ SWS}$

6 Ausgefallene Lehrveranstaltungen

Die Erfüllung des Lehrdeputats tritt nicht durch das Anbieten einer Veranstaltung ein, sondern setzt voraus, dass die angebotene Veranstaltung auch stattfindet. Wenn die ausgefallene Veranstaltung in einem Semester nicht ersetzt oder nachgeholt werden kann, muss die Deputatsuntererfüllung durch Mehrleistungen in den folgenden Semestern (siehe Nr.13) ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 4 Satz 3 LUFV).

7 Forschungsfreisemesters

Lehrveranstaltungen, die während eines Forschungsfreisemesters nach Art. 11 BayHSchPG erbracht werden, können nach § 7 Abs. 12 Satz 3 LUFV nicht ausgeglichen werden.

8 Doktorarbeiten, Doktorandenseminare und -kolloquien

Die Betreuung von Doktorarbeiten kann nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden, da dies nicht zur Lehre, sondern zur Forschung zu zählen ist.

Doktorandenseminare und -kolloquien sowie reine Forschungsveranstaltungen gehören regelmäßig als wissenschaftliche Nachwuchsförderung zu den neben der Lehre bestehenden weiteren Dienstaufgaben. Sie können allenfalls dann auf das Lehrdeputat angerechnet werden, wenn ordentlich Studierende Hauptadressaten und Teilnehmer einer so deklarierten Veranstaltung sind.

9 Krankheit

Veranstaltungen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht bzw. nicht vollständig stattgefunden haben, werden wie abgehaltene Lehrveranstaltungen gewertet.

10 Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrbeteiligten

In einem Deputatsnachweis ist zwingend die Anzahl der Lehrpersonen anzugeben, die an der entsprechenden Lehrveranstaltung beteiligt waren.

Nicht interdisziplinäre Lehrveranstaltung:

Wenn es sich um eine nicht interdisziplinäre, gemeinsam abgehaltene Lehrveranstaltung handelt, können sich die Lehrenden die erbrachten LVS nur anteilig je nach Beteiligung an dieser Lehrveranstaltung anrechnen. Gemeinsam abgehaltene Lehrveranstaltungen können in der Regel nur anteilig nach der Zahl der Lehrpersonen berücksichtigt werden (vgl. § 3 Abs. 7 LUFV).

Interdisziplinäre Lehrveranstaltung:

Interdisziplinär ist eine Lehrveranstaltung, wenn die Dozentinnen und Dozenten aus verschiedenen Fachrichtungen (d. h. letztlich aus einem eindeutig anderen Fachgebiet) oder Fakultät kommen und den Stoff aus der Sicht verschiedener Wissenschaftsdisziplinen darstellen. Bei der Definition von verschiedenen Fachrichtungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Fachübergreifend heißt ausdrücklich nicht, dass sich eine Lehrveranstaltung zwar an Studierende verschiedener Fachrichtungen richtet, die Lehrpersonen jedoch aus dem gleichen oder nicht eindeutig anderen Fach kommen.

Wenn es sich um eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung handelt, können sich zwei Lehrende die Veranstaltung jeweils voll anrechnen. Sind mehr als zwei Lehrende an einer interdisziplinären Lehrveranstaltung beteiligt, ergibt sich folgende Berechnung:

Beispielrechnung: 2 SWS werden doppelt gerechnet, d. h. die Anzahl von jetzt 4 SWS ist maximal anrechenbar. Die tatsächlichen LVS werden durch die Anzahl der Vorlesungswochen (Wintersemester = 15 Wochen; Sommersemester = 14 Wochen) geteilt. Dieses Zwischenergebnis wird mit dem Anrechnungsfaktor multipliziert. Diese Zahl wird anschließend durch die Anzahl der Lehrpersonen geteilt.

Bei interdisziplinärem Unterricht kann die Lehrveranstaltung bei einer Lehrperson höchstens einmal, sind mehr als zwei Lehrpersonen beteiligt, maximal zweimal angerechnet werden (§ 3 Abs. 7 Satz 2 LUFV).

11 Lehrveranstaltungsstunden / Semesterwochenstunden

Wird eine Lehrveranstaltung mehrmals parallel durchgeführt, so ist sie jeweils als gesonderte Lehrveranstaltung anzugeben. Bei Zeitstunden (Blockunterricht, Exkursionen) hat eine nachvollziehbare Umrechnung gem. § 3 Abs. 6 LUFV zu erfolgen:

„Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.“

Vor- und Nachbereitungszeiten für einzelne Veranstaltungen (z. B. Vorbereitung von Exkursionen) sind mit dem Anrechnungsfaktor abgedeckt und können nicht gesondert abgerechnet werden.

Rechenbeispiel – Blockunterricht

Eine LVS umfasst mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit des Semesters. Wurden LVS abgehalten, die nicht regelmäßig in jeder Woche der Vorlesungszeit stattfanden (z. B. Blockveranstaltungen, Veranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit) müssen diese in LVS umgerechnet werden. Dazu wird die Summe der abgehaltenen Unterrichtsstunden im jeweiligen Semester durch die Zahl der Vorlesungswochen (Wintersemester = 15 Wochen; Sommersemester = 14 Wochen) geteilt.

Wurde z. B. eine Blockveranstaltung (Anrechnungsfaktor 1) mit insgesamt 30 Unterrichtsstunden im Wintersemester durchgeführt, ergibt dies ungewichtet 2,00 LVS (30 Unterrichtsstunden / 15 Wochen Vorlesungszeit = 2,00 LVS). Nach Multiplikation mit dem Anrechnungsfaktor ergeben sich die anrechenbaren LVS.

Rechenbeispiel – Exkursion

Exkursionen und entsprechend organisierte Lehrveranstaltungen sind ebenfalls in LVS umzurechnen. Allerdings sind pro Tag maximal 8 Stunden anrechenbar. Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in LVS ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.

Bei einer Tagesexkursion mit 12 Zeitstunden im Sommersemester sind demnach 0,17 LVS anrechenbar (8 anrechenbare Zeitstunden / 14 Wochen Vorlesungszeit = 0,57 LVS ungewichtet x 0,3 = 0,17 LVS). Angaben und Berechnungen hierfür sind zwingend, ggf. auf einem gesonderten Blatt, auszuweisen!

12 Lehrverpflichtung (in Lehrveranstaltungsstunden)

Hier ist die Lehrverpflichtung gemeint, die gemäß § 4 Abs. 1 LUFV bzw. laut Arbeitsvertrag ohne evtl. Minderungen besteht. Diese kann vom tatsächlich geleisteten Lehrumfang abweichen.

14 Lehrverpflichtung (in Lehrveranstaltungsstunden) – individuell

Hier ist die Lehrverpflichtung gemeint, die gemäß § 4 Abs. 1 LUFV bzw. laut Arbeitsvertrag ggf. abzüglich einer Minderung abzuleisten ist.

15 Lehrverpflichtung –Unterschreitung / Überschreitung

Unter- bzw. Überschreitung sind zwingend zu begründen. Insbesondere bei ungeraden Lehrdeputaten ist dies häufig der Fall. Bei Unter- bzw. Überschreitung kann als Grund für die Abweichung beispielsweise genannt werden: „Ergibt sich aus dem ungeraden Deputat, wird/wurde im Semester XY nachgeholt.“

Grundsätzlich soll das Deputat innerhalb von zwei Studienjahren (4 Semester), spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Dabei darf die Lehrtätigkeit in keinem Fall die Hälfte der Lehrverpflichtung unterschreiten.

Vorübergehende Unter- bzw. Überschreitung der LVS gemäß § 2 Abs. 3 und 4 LUFV sind als nachgehaltene/nachzuholende LVS durch den Zusatz „N“ zu kennzeichnen.

16 VHB-Kurse

Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu 25 % der festgelegten Lehrverpflichtung. Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht drei Arbeitsstunden (Zeitstunden).

Berechnung:

Arbeitsstunden / 3 / Vorlesungswochen = Anrechenbare LVS

Beispiel: Bei einem wöchentlichen Arbeitsaufwand von 2 Arbeitsstunden im Sommersemester sind demnach 0,67 LVS anrechenbar (28 Arbeitsstunden / 3/ 14 Wochen Vorlesungszeit).